

KR Dr. Jürgen Siegert
Münzgrabenstraße 81
8010 Graz

Univ.-Prof. i. R. Dr. Franz Császár
Kalvarienberggasse 46/28
1170 Wien

An das
BM für Landesverteidigung und Sport
Zentralsektion, Gruppe Rechtswesen und Legislativer Dienst
1090 Wien, Roßbauer Lände 1

Graz/Wien, am 25. November 2011

Betrifft: GZ S 91000/1-GrpRechtLeg/2011

**Stellungnahme zum Entwurf des BMLVS 321/ME XXIV. GP mit dem
das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden sollen.**

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Zum genannten Entwurf erlauben wir uns, die folgende Stellungnahme vorzulegen.

1. Deaktivieren von Schußwaffen und Kriegsmaterial

Es sollte klargestellt werden, daß deaktiviertes Kriegsmaterial nicht nur keine „Waffe“, sondern auch kein „Kriegsmaterial“ mehr ist.

Die Prüfung von schon früher durch das Bundesheer deaktivierten Schußwaffen bzw. Kriegsmaterial erscheint nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, daß die Deaktivierung sachgemäß erfolgt ist.

Die Prüfung von schon früher durch andere Stellen als dem Bundesheer deaktivierten Kriegsmaterial gemäß § 1 Pkt I Z 1 lit a KrMatVO sollte jedem Gewerbetreibenden des Waffengewerbes offenstehen. Die in Frage kommenden militärischen Schußwaffen unterscheiden sich technisch nicht prinzipiell von zivilen Handfeuerwaffen.

In § 42b Abs 1 Z 1 wird die künftige Deaktivierung als „irreversibel unbrauchbar“ definiert. Eben diese Bezeichnung sollte auch in Abs 6 verwendet werden. Hingegen sollten zur besseren Unterscheidung die in Abs 5 behandelten früheren Deaktivierungen eindeutig anders benannt werden, z. B. „dauernd funktionsunfähig“.

2. Veranstaltungen des Bundesheeres

Die vorgeschlagene Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Empfehlenswert wäre aber das Einbeziehen vergleichbarer Veranstaltungen der bewaffneten Exekutive, wie z.B. das traditionelle Gästeschießen der Kobra für namentlich eingeladene Personen. Außerdem sollte die Ausnahme auf Veranstaltungen der Heeressportvereine ausgedehnt werden. Weiter sollten in Z 2 auch meldepflichtige Schußwaffen der Kategorie C (z. B. Steyr SSG) ausgenommen werden.

3. Kartuschen

Die im Entwurf vorausgesetzte „Kriegsmaterial“-Eigenschaft verfeuerter Kartuschen für „Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art“ (§ 1 Pkt I Z 3 lit d KrMatVo) ist nicht gegeben. Der in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang ergangenen Erlaß des BMI vom 25. März 1980, 59.010/41-II/13/80 stellt klar, daß „die Patronenhülse ohne Treibladung“ nach dem Willen des Verordnungsgebers kein Kriegsmaterial ist.

Sollte dessen ungeachtet eine Regelung für erforderlich angesehen werden, halten wir den Entwurf aus mehreren Gründen für nicht zweckmäßig.

Es gibt in der Regel keine objektiven Unterscheidungskriterien zwischen Kartuschen scharfer Munition und Knallkartuschen. Ebenso kann bei der Masse der verfeuerten Kartuschen nicht verlässlich festgestellt werden, wer sie benützt hat. So können z. B. manche beim österreichischen Bundesheer eingeführten Munitionssorten ebenso von der Armee der USA oder der deutschen Bundeswehr verfeuert worden sein.

Es ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich warum Granathülsen anderer Herkunft, für die zum Teil außerhalb von Museen keine Geschütze mehr existieren, Kriegsmaterial sein sollen.

Verfeuerte Geschützkartuschen finden seit langem die verschiedensten unbedenklichen zivilen Verwendungen. Sie scheinen auf internationalen Wehrtechnikmessen auf, sind im Handel mit militärischen Antiquitäten erhältlich (z.B. Freihandverkauf des Auktionshauses Wiener Dorotheum, Oktober 2011) und werden als Ehrengeschenke oder bei Sportveranstaltungen vergeben. Sie werden auch als Altmetall verwertet.

Im übrigen ist auch unstimmtig, daß zwar gemäß § 50 Abs 2 WaffG bei unbefugtem Besitz von Teilen von Schußwaffen die gerichtliche Strafbarkeit entfällt, eine solche Ausnahme für Teile von Geschützmunition hingegen nicht vorgesehen ist.

Wir regen daher folgende Formulierung an:

„Verfeuerte Kartuschen (Patronenhülsen ohne Ladung und funktionsfähigen Zünder) für Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art (§ 1 Pkt I Z 3 lit a KrMatVO) gelten nicht als Kriegsmaterial.“

Außerdem wäre zu prüfen, ob diese Regelung – wie laut Entwurf - als neuer Abs 2 des § 5 WaffG oder nicht besser im Kriegsmaterialrecht erfolgen sollte.

KR Dr. Jürgen Siegert e.h.

(Univ.-Prof. i. R. Dr. Franz Császár)